
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 32

Samstag, den 31. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 92	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen
		Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Containerdienst Müller GmbH
		Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 93	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Städten Haan und Hilden
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung

**Bekanntmachung der Kündigung der
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen
der Stadt Haan und der Stadt Hilden
über den Zusammenschluss der Förderschulen
mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“
in den Städten Haan und Hilden**

Die zuletzt am 12.02.2013 genehmigte, im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Nr. 4/ 69. Jahrgang vom 28.02.2013) veröffentlichte, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Städten Haan und Hilden wurde zwischen den Beteiligten einvernehmlich zum Ende des Schuljahres 2015/2016 fristgerecht gekündigt. Die Ferdinand-Lieven-Schule, Förderschule der Stadt Hilden mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung wird mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/16 umgehend und vollständig aufgelöst (Schulnummer 153140).

Die mir gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015 angezeigte Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3+5 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. Oktober 2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3001821770

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf